

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur mietweisen Überlassung von Hotelzimmern

hotel sechzehn

Bahnhofstraße 16
51379 Leverkusen



I. Geltungsbereich

1. Das hotel sechzehn (nachfolgend nur „Hotel“ genannt) überlässt Kunden nach entsprechendem Vertragsschluss mietweise Hotelzimmer zur Beherbergung nebst weiterer Lieferungen und Leistungen. Für alle hierüber von dem Hotel mit dem Kunden abgeschlossenen Verträge gelten die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Hiervon abweichende Regelungen in allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden sowie Änderungen, Streichungen und Ergänzungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den Kunden gelten nicht, es sei denn, sie werden vom Hotel ausdrücklich schriftlich anerkannt. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf eigene Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

II. Vertragsabschluss, Vertragsparteien

1. Der Hotelaufnahmevertrag kommt zustande, indem das Hotel die Buchungsanfrage des Kunden in Textform (z.B. Brief, Fax oder E-Mail) oder telefonisch bzw. mündlich bestätigt.
2. Vertragspartner des Hotels und damit Mieter der vom Hotel mietweise überlassenen Hotelzimmer ist der in der Buchungsbestätigung entsprechend der Buchungsanfrage benannte Kunde.
3. Hat ein Dritter Hotelzimmer für den in der Buchungsbestätigung benannten Kunden bestellt, haftet der Dritte dem Hotel gegenüber zusammen mit dem Kunden als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Hotelaufnahmevertrag, sofern dem Hotel eine entsprechende Erklärung des Dritten vorliegt.
4. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Zimmer sowie deren Nutzung zu anderen als zu Beherbergungszwecken bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung seitens des Hotels.

III. Leistungspflichten, Preise, Rechnung, Verzug, Aufrechnung

1. Das Hotel ist verpflichtet, die vom Kunden gebuchten Hotelzimmer gemäß Buchungsbestätigung bereitzuhalten und die insoweit vereinbarten weiteren Leistungen zu erbringen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die für die Zimmerüberlassung vereinbarten Preise sowie die für die von ihm etwaig in Anspruch genommenen weiteren Leistungen geltenden Preise zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden veranlasste Leistungen und Auslagen des Hotels an Dritte. Die vereinbarten Preise beinhalten die jeweils geltende gesetzliche Mehrwertsteuer.
3. Das Hotel ist berechtigt, vom Kunden eine Vorauszahlung in Höhe von bis zu 50 % des in der Buchungsbestätigung ausgewiesenen Gesamtpreises zu verlangen. Die Vorkasse ist ohne Abzüge zahlbar innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungszugang.
4. Im Übrigen erteilt das Hotel dem Kunden am Abreisetag Rechnung über die in Erfüllung des Hotelaufnahmevertrags erbrachten Leistungen. Der darin ausgewiesene Rechnungsbetrag ist fällig mit Rechnungsstellung und zahlbar innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungszugang.
5. Bei nicht fristgerechtem Zahlungseingang gerät der Kunde auch ohne weitere Mahnung in Verzug. Vom Kunden, der kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, können insoweit Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verlangt werden. Im Übrigen liegen die Verzugszinsen bei 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem Hotel der Nachweis eines höheren Verzugschadens vorbehalten.
6. Der Kunde kann gegenüber Forderungen des Hotels nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.

IV. Stornierung des Kunden

1. Der Kunde kann den Hotelaufnahmevertrag nur dann kostenfrei stornieren, soweit dies im Vertrag von den Parteien schriftlich vereinbart wurde oder aber dem Kunden ein gesetzliches Rücktrittsrecht zusteht. Macht der Kunde von dem ihm insoweit zustehenden Rücktrittsrecht durch entsprechende Erklärung Gebrauch, werden die Parteien leistungsfrei.

2. Ansonsten hat der Kunde den gemäß Hotelaufnahmevertrag vereinbarten Preis auch dann zu zahlen, soweit der Kunde die vom Hotel vertraglich geschuldeten Leistungen nicht in Anspruch nimmt. Das Hotel hat hierbei die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung der vom Kunden nicht in Anspruch genommenen Zimmer sowie ersparte Aufwendungen auf den vereinbarten Preis anzurechnen.
3. Die Parteien sind sich einig, dass die ersparten Aufwendungen mit 10 % des vertraglich vereinbarten Preises pro Zimmer/Übernachtung pauschaliert werden. Dem Kunden steht es frei, weitere vom Hotel ersparte und folglich vom Hotel bei Rechnungsstellung vom vereinbarten Preis in Abzug zu bringende Aufwendungen nachzuweisen.

V. Rücktritt des Hotels

1. Wurde zugunsten des Kunden ein kostenfreies Rücktrittsrecht schriftlich vereinbart, ist das Hotel innerhalb der für die Ausübung des Rücktrittsrechts vereinbarten Frist seinerseits berechtigt, vom Hotelaufnahmevertrag zurückzutreten, soweit dem Hotel Anfragen Dritter nach den vom Kunden gebuchten Zimmern vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des Hotels auf sein vertraglich vereinbartes Recht zur Stornierung nicht verzichtet. Soweit das Hotel von dem ihm danach zustehenden Rücktrittsrecht durch entsprechende Erklärung Gebrauch macht, werden die Parteien leistungsfrei.
2. Leistet der Kunde eine ihm nach Ziffer III.3. in Rechnung gestellte Vorauszahlung trotz einer ihm hierzu mit Ablehnungsandrohung gesetzten Nachfrist nicht, ist das Hotel mit fruchtlosem Ablauf der Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde bleibt in diesem Fall zur Zahlung des vertraglich vereinbarten Preises verpflichtet. Das Hotel hat hierbei die Einnahmen aus anderweitiger Vermietung der Zimmer sowie die ersparten Aufwendungen auf den vereinbarten Preis anzurechnen. Hinsichtlich der Höhe der ersparten Aufwendungen gilt Ziffer IV.3..
3. Ferner ist das Hotel berechtigt, noch vor dem Anreisetag vom Hotelaufnahmevertrag aus wichtigem Grund zurückzutreten, so z.B. wenn höhere Gewalt die Erfüllung des Vertrags unmöglich macht, sich Angaben des Kunden zu seiner Person als falsch erweisen oder aber das Hotel begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Hotelleistung durch den Kunden den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit gefährden kann. Der Rücktritt muss dem Kunden vom Hotel in Schriftform erklärt werden. Die Parteien werden nach erklärtem Rücktritt leistungsfrei.

VI. Bereitstellung, Übergabe und Rückgabe der gebuchten Hotelzimmer

1. Soweit schriftlich von den Parteien nicht anders vereinbart, hat der Kunde keinen Anspruch auf Bereitstellung bestimmter Hotelzimmer.
2. Die gebuchten Zimmer stehen dem Kunden am Anreisetag ab 14:00 Uhr zur Verfügung. Auf eine frühere Bereitstellung der gebuchten Zimmer hat der Kunde keinen Anspruch.
3. Die gebuchten Zimmer sind vom Kunden am Abreisetag bis spätestens 11:00 Uhr vollständig geräumt zu verlassen. Erfolgt die Räumung der gebuchten Zimmer verspätet, ist das Hotel berechtigt, dem Kunden hierfür eine zusätzliche Nutzungsentschädigung zu berechnen. Die Nutzungsentschädigung beläuft sich auf 50 % des regulären Übernachtungspreises, wenn das Zimmer am Abreisetag vom Kunden bis spätestens 18:00 Uhr übergeben wird. Erfolgt die Übergabe des Zimmers nach 18:00 Uhr, beträgt die Nutzungsentschädigung 100 % des regulären Übernachtungspreises. Dem Kunden steht der Nachweis eines geringeren Schadens frei.

VII. Pflichten und Haftung des Mieters

1. Für von ihm zu verantwortende Schäden an Räumlichkeiten, Mobiliar und sonstigem Inventar des Hotels haftet der Kunde nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Verschmutzungen des Hotelzimmers durch den Kunden, die deutlich über die üblichen Gebrauchsspuren bei Nutzung eines Hotelzimmers zum vertraglich vorgesehenen Zweck hinausgehen, ist das Hotel berechtigt, dem Kunden die für deren Beseitigung zusätzlich anfallenden Reinigungskosten in Höhe von 50,00 EUR in Rechnung zu stellen. Dem Kunden steht der Nachweis eines geringeren, dem Hotel der eines höheren Schadens frei.
2. Der dem Kunden am Anreisetag überlassene Hotelschlüssel ist dem Hotel vom Kunden am Abreisetag bis spätestens 11:00 Uhr wieder zurückzugeben. Ein Verlust des Schlüssels ist dem Hotel unverzüglich anzuzeigen. Bei ausbleibender oder nicht rechtzeitiger Rückgabe des Schlüssels ist das Hotel berechtigt, dem Kunden die Kosten für den hierdurch erforderlich werdenden Austausch der Hotelschließanlage in Rechnung zu stellen. Das Hotel weist den Kunden bereits jetzt darauf hin, dass sich die Kosten hierfür auf zumindest 3.000,00 EUR belaufen. Dem Kunden steht der Nachweis eines geringeren, dem Hotel der eines höheren Schadens frei.
3. Das Rauchen ist in sämtlichen Räumlichkeiten des Hotels verboten. Setzt sich der Kunde über dieses Rauchverbot insbesondere in dem von ihm gebuchten Hotelzimmer hinweg, ist das Hotel berechtigt, dem Kunden hierfür eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 100 % des regulären Zimmerpreises für eine zusätzliche Übernachtung in Rechnung zu stellen. Dem Kunden steht der Nachweis eines geringeren, dem Hotel der eines höheren Schadens frei.

VIII. Haftung des Vermieters

1. Das Hotel haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen des Hotels. Im Übrigen haftet das Hotel nur wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit das Hotel einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheitsgarantie übernommen hat. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein weiterer Fall zwingender Haftung nach S. 1 oder 2 gegeben ist.
2. Die Regelungen des vorstehenden Abs. 1 gelten für alle Schadensersatzansprüche und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
3. Das Hotel haftet nicht für den Verlust von Sachen, die bei der Rückgabe der Hotelzimmer am Abreisetag vom Kunden im Hotel zurückgelassen wurden.
4. Soweit dem Kunden ein Stellplatz in der angemieteten Parkgarage gegen Entgelt zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Es besteht keine Überwachungspflicht des Hotels. Das Hotel haftet nur für unmittelbare Schäden am Fahrzeug, die auf einem bei Überlassung des Platzes, bereits bestehenden Mangel des Platzes beruhen, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von € 5.000 pro Fahrzeug einschließlich Zubehör. Der Schaden muss spätestens beim Verlassen des Hotelgrundstückes gegenüber dem Hotel geltend gemacht werden.

IX. Gewährleistung

1. Das Hotel gewährleistet, dass die vertragsgegenständlichen Zimmer bei Übergabe frei von Mängeln sind, die die Tauglichkeit des Zimmers zum vertragsgemäßen Gebrauch aufheben. Etwaige Mängel wird der Kunde dem Hotel unverzüglich anzeigen.
2. Schadensersatzansprüche des Mieters wegen etwaiger Mängel richten sich ausschließlich nach den besonderen Bestimmungen der Ziffer VIII.

X. Datenschutz

1. Alle personenbezogenen Daten des Kunden, die dem Hotel im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werden, behandelt das Hotel streng vertraulich. Das Hotel erhebt, speichert, verarbeitet und nutzt diese Daten nur, soweit dies für die ordnungsgemäße Abwicklung des Hotelaufnahmevertrags erforderlich ist. Hierbei wird das Hotel alle datenschutzrechtlichen Erfordernisse, insbesondere die Vorgaben des Teledienstedatenschutzgesetzes (TDDG), beachten.
2. Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten an Dritte darf nach den gesetzlichen Bestimmungen nur dann erfolgen, soweit dies zur Wahrung der berechtigten Interessen des Hotels oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die vom Kunden bei Vertragsschluss gemachten Angaben unrichtig sind, Rechnungen nicht bezahlt werden oder Hotelinventar oder Mobiliar vom Kunden gestohlen oder beschädigt wurde.

XI. Rechtswahl, Gerichtsstand

1. Die Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Leverkusen alleiniger Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

XII. Salvatorische Klausel, Schriftformerfordernis

1. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
2. Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die nichtige Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die dem Willen der Vertragsparteien wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für Vertragslücken.